



Information

An unsere Kundinnen und Kunden

Information zum internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Worum geht es beim automatischen Informationsaustausch?

Mit Hilfe des globalen Standards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für den automatischen Informationsaustausch (AIA) soll die Steuertransparenz bei grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen gefördert werden.

Der AIA ist ein internationaler Standard und ein Verfahren, welche verbindlich regeln, wie die Steuerbehörden der teilnehmenden Länder untereinander Daten über Bankkonten und Wertschriftendepots von Steuerpflichtigen austauschen. Damit soll Steuerhinterziehung verhindert werden. Die Mitgliedsländer der G20 und der OECD sowie weitere wichtige Finanzplätze haben sich zur Anwendung des AIA verpflichtet.

Automatischer Informationsaustausch, die Schweiz und das Bankkundengeheimnis

Die Schweizerische Eidgenossenschaft setzt diesen globalen Standard per 1. Januar 2017 in Kraft und nimmt ab dem 1. Januar 2018 den ersten Austausch von Kundendaten vor. Kunden- und Vermögensdaten werden nur ausgetauscht, wenn die Schweiz mit dem entsprechenden Land ein Abkommen über den Austausch von Informationen abgeschlossen hat.

Das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) regelt die Umsetzung zwischen der Schweiz und ihren Partnerstaaten. Dabei richten sich die gesetzlichen Bestimmungen nach der multilateralen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA-Vereinbarung) und nach den internationalen Abkommen mit den einzelnen Partnerstaaten. Da der Austausch von Kunden- und Vermögensdaten auf einem internationalen Standard und einem schweizerischen Gesetz beruht, sind die Banken verpflichtet, die Bankkundendaten zu melden. Das Bankkundengeheimnis findet hier keine Anwendung.

Eine Liste der aktuellen Partnerstaaten, mit welchen die Schweiz den AIA umsetzt und Kunden- und Vermögensdaten austauscht, ist auf der Internetseite des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF publiziert (www.sif.admin.ch unter dem Thema "Automatischer Informationsaustausch").

Automatischer Informationsaustausch und die BEKB

Schweizerische Finanzinstitute müssen Kunden- und Vermögensdaten sammeln, sofern die Kundinnen und Kunden im Ausland steuerlich ansässig sind und diese Daten an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) weiterleiten. Die ESTV wird die Daten prüfen und anschliessend bei Bestehen eines entsprechenden Abkommens an den jeweiligen Ansässigkeitsstaat weiterleiten.

Die Berner Kantonalbank AG (BEKB) erfüllt die gesetzliche Eigenschaft eines sogenannten meldenden schweizerischen Finanzinstituts. Unsere Kundinnen und Kunden sind entsprechend vom AIA betroffen.



Information

Zu meldende Kunden- und Vermögensdaten

Die Steuerbehörde des Ansässigkeitsstaates erhält bei Bestehen eines entsprechenden Abkommens mit der Schweiz über die ESTV folgende Daten:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer (SIN), Geburtsdatum und Geburtsort (wobei der Geburtsort nicht zwingend ist)
- Konto-/ Depotnummern
- Gesamtsaldo der einzelnen Konten bzw. Depots
- Gesamtbruttoertrag der Zinsen, Dividenden und übrigen Erträge sowie Gesamtbruttoerlös aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögenswerten
- Name und Identifikationsnummer der BEKB.

Pflicht zur Überprüfung der steuerlichen Ansässigkeit unserer Kundinnen und Kunden

Der AIA verpflichtet die Finanzinstitute aufgrund definierter Kundendaten zu prüfen, ob ihre Kundinnen und Kunden eine steuerliche Ansässigkeit ausserhalb der Schweiz haben. Aus diesem Grund fordert die BEKB Kundinnen und Kunden auf eine Selbstauskunft über ihre steuerliche Ansässigkeit abzugeben.

Rechte der meldepflichtigen Personen

In Bezug auf Informationen, die von der BEKB gesammelt und übermittelt werden, stehen meldepflichtigen Personen die Rechte nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) offen. Dies umfasst insbesondere das Auskunftsrecht nach Art. 8 DSG.

Gegenüber der ESTV können meldepflichtige Personen ausschliesslich das Auskunftsrecht geltend machen und verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Funktionsweise und Grundlagen des AIA finden Sie auf der Internetseite von Swissbanking (www.swissbanking.org unter dem Thema "AIA") oder auf der Internetseite des Eidgenössischen Finanzdepartements (www.efd.admin.ch unter dem Thema "Automatischer Informationsaustausch").

Freundliche Grüsse
BEKB | BCBE

Bern, August 2016